



5 StR 572/01

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 12. Dezember 2001  
in dem Sicherungsverfahren  
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2001 beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. Juli 2001 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

### G r ü n d e

Der Senat nimmt Bezug auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in der Antragsschrift, nach der die – im übrigen verspätet eingelegte – Revision bereits deswegen unzulässig ist, weil der Beschuldigte wirksam auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet hat.

Harms	Basdorf	Gerhardt
Brause	Schaal	